

Nr.: 27/2023
auszuhängen am: 22.12.2023
abzunehmen am: 03.01.2024

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.2023 zur Entwässerungssatzung in der Stadt Lage

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW. S. 926) und des § 16 der Entwässerungssatzung der Stadt Lage vom 28.03.1996 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Lage vom 30.06.2010 in der Fassung der 3. Änderung vom 14.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die laufende jährliche Benutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 5,00 €.

(2) Die laufende Benutzungsgebühr beträgt je Quadratmeter der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann, 0,95 €.

Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund eines Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.2023 zur Entwässerungssatzung in der Stadt Lage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.2023 zur Entwässerungssatzung der Stadt Lage wird auf der Internetseite der Stadt Lage

www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen

zugänglich gemacht.

Lage, den 20. Dezember 2023

Stadt Lage
Der Bürgermeister
Gez. Matthias Kalkreuter